

# Verschlüsselung der Daten im Rahmen der Auslagerung – unter Inanspruchnahme von Informatikleistungen und unter Berücksichtigung der Geheimnispflichten

	Amtsgeheimnis		Berufsgeheimnis	
	Inland	Ausland	Inland / Ausland	
<b>Stehen der Auslagerung Geheimnispflichten entgegen?</b>	nein	nein	ja	
		gleichwertiges Datenschutzniveau	kein gleichwertiges Datenschutzniveau	ABER möglich, wenn
<b>Welche Daten erfordern eine Verschlüsselung?</b>	bes. Personendaten	bes. Personendaten	Personendaten bes. Personendaten	Personendaten besondere Personendaten
<b>Muss das Schlüsselmanagement beim Auftraggeber verbleiben?</b>	Risikobeurteilung vornehmen <sup>1</sup> falls nein    falls ja		ja	ja
	keine weiteren Massnahmen		gleichwertiges Datenschutzniveau	kein gleichwertiges Datenschutzniveau
<b>Alternativen, wenn Schlüsselverbleib beim Auftraggeber nicht möglich?</b>	ja <sup>2</sup>		nein	ja <sup>2</sup> nein

### <sup>1</sup> Kriterien Risikobeurteilung

- Anzahl betroffene Personen
- Komplexität der Infrastruktur
- Risiko einer Persönlichkeitsverletzung je nach Art der Informationen
- Ort der Datenbearbeitung
- Umfang der Kontrollen durch Auftraggeber
- Umfang der Sicherheitsmassnahmen durch Auftragnehmer
- Aktuelle Risikolage

### <sup>2</sup> Vertragliche Absicherung

Der Auftragnehmer muss sich vertraglich verpflichten, den Schlüssel nur auf explizite Anfrage und nach expliziter Einwilligung des Auftraggebers einzusetzen und auf die Daten zuzugreifen.

#### **Conditio sine qua non**

Der Auftragnehmer darf Kenntnis der Daten erlangen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung unabdingbar ist, beispielsweise bei der Wartung medizinischer Instrumente.

#### **Einwilligung Betroffener**

Eine Auslagerung ist auch möglich, wenn Betroffene in die Offenlegung der vom Berufsgeheimnis geschützten Daten einwilligen.